

Wirtschaftsrechtliche Entwicklungen

Scharia, *Ordre Public* und Bankenprivileg: Die Zinsgrenzen in der ägyptischen Rechtsprechung

Kilian Bälz

A. Einleitung

Mit Urteil vom 9. Januar 2020¹ hat der ägyptische Kassationshof seine umstrittene Rechtsprechung bestätigt, dass die Zinsgrenzen in den Artt. 226 und 227 des ZGB (Gesetz Nr. 131/1948) Bestandteil des *Ordre Public* sind. In der Entscheidung hatte der Kläger die Anerkennung eines LCIA-Schiedsspruches in Ägypten betrieben, der einen Zinsausspruch in Höhe von acht Prozent enthielt. Der Kassationshof versagte dem Schiedsspruch insoweit die Anerkennung und reduzierte den Zinssatz auf den gesetzlichen Verzugszinssatz von fünf Prozent für Handelssachen. Zur Begründung führte das Gericht aus, die Obergrenzen für Zinsen des ZGB gehörten – nach der ständigen Rechtsprechung – zum internationalen *Ordre Public* und kämen daher auch bei der Anerkennung eines ausländischen Schiedsspruchs nach den Bestimmungen der New York Convention (1958 – UNÜ) zur Anwendung.²

Mit dem Thema Zinsgrenzen und *Ordre Public* hat sich der Jubilar – als einer der ersten – in seinem Beitrag zum ägyptischen Scheckrecht in der Festschrift Serick (1992) auseinandergesetzt.³ Sein Vorschlag, hier zwischen internationalem und internem *Ordre Public* zu unterscheiden, ist weiter aktuell (und wurde – wie die Entscheidung des Kassationshofes zeigt – in der ägyptischen Rechtsprechung bislang nicht erhört). Seinerzeit stand die Diskussion über die Zinsgrenzen allerdings ganz im Zeichen der ›Scharia-Debatte‹, der rechtspolitischen Diskussion über die Anwendung des islamischen Rechts und die Anpassung der staatlichen Gesetze an islamische Vorstellungen im Ägypten der 1980er- und 1990er-Jahre.⁴ Auslöser der Debatte war Art. 2 der ägyptischen Verfassung von 1971, der die »Grundsätze des islamischen Rechts« zu »einer Hauptquelle« (und in der Fassung von 1980) zu »der Hauptquelle der Gesetzgebung« (arab. *al-maṣḍar ar-raʿsī*) erklärte.⁵ Diese Debatte ist inzwischen weitgehend verstummt. Auch hat

¹ Kassationshof, Kassation Nr. 282/89 vom 9. Januar 2020, besprochen z. B. von Shehata: Partial Refusal. Soweit nicht anders vermerkt, werden alle Entscheidungen nach der Eastlaws-Datenbank zitiert.

² Mit der Anerkennung von Vollstreckung von Schiedssprüchen nach dem UNÜ in Ägypten befasst sich z. B. die vom Jubilar betreute Dissertation von Hiller: *Schiedsvereinbarung und Vollstreckung in arabischen Staaten* sowie Shahoud Almousa: *Grundzüge der Schiedsgerichtsbarkeit*, S. 259 ff.

³ Elwan: Der Scheck im ägyptischen Recht, S. 78 ff.

⁴ Auch hiermit hat sich der Jubilar als einer der Ersten befasst: Elwan: Entwicklung des ägyptischen Staatsrechts, S. 297, 301 f.

⁵ Ebd.

der ägyptische Verfassungsgerichtshof inzwischen bestätigt, dass die Zinsbestimmungen im ZGB verfassungsgemäß sind.⁶ Die Diskussion über Zinsgrenzen und *Ordre Public* ist damit aber nicht zur Ruhe gekommen, wie die vieldiskutierte Entscheidung des ägyptischen Kassationshofes zeigt.

Heute schützen die Zinsgrenzen dabei in erster Linie die Interessen des einheimischen Bankensektors. Die Zinsgrenzen – so die These dieses Beitrags – begünstigen die ägyptische Kreditwirtschaft, indem sie eine Marktzugangsbeschränkung für ausländische Kreditgeber und alternative Anbieter wie Fintechs und Mikrofinanzbanken aufstellen. Das ist dysfunktional und nicht konsistent, worauf der Jubilar schon in seinem Beitrag zum »Scheck im ägyptischen Recht« hingewiesen hat.⁷ Der Vorschlag des Jubilars, die Rechtsprechung entsprechend zu korrigieren, ist daher weiter aktuell.

B. Die gesetzlichen Regelungen im ZGB

Ausgangspunkt der Debatte sind die Bestimmungen in den Artt. 226 und 227 des ägyptischen ZGB, die Zinsen zwar nicht untersagen, sie der Höhe nach aber auf bestimmte Sätze begrenzen:⁸

Artikel 226

Wenn der Gegenstand der Obligation in einem Geldbetrag besteht, dessen Höhe im Zeitpunkt der Einforderung feststeht und der Schuldner mit dessen Erfüllung verspätet ist, dann ist er dazu verpflichtet, dem Gläubiger als Schadensersatz für die Verspätung Zinsen in Höhe von vier Prozent in Zivilsachen und fünf Prozent in Handelssachen zu zahlen. Die Zinsen sind fällig vom Tag der gerichtlichen Geltendmachung an, es sei denn eine Parteivereinbarung oder ein Handelsbrauch sehen ein anderes Datum für die Zahlbarkeit an, und das alles, solange das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Artikel 227

- (1) Die Vertragsparteien können einen anderen Zinssatz vereinbaren, sei es im Gegenzug für die verspätete Erfüllung oder für irgendeinen anderen Fall, in dem Zinsen vereinbart sind, unter der Voraussetzung, dass dieser Satz sieben Prozent nicht übersteigt. Und wenn sie Zinsen vereinbaren, die diesen Satz übersteigen, müssen diese auf sieben Prozent herabgesetzt und die Rückzahlung dessen angeordnet werden, was mehr als dieser Betrag gezahlt wurde.
- (2) Jede Provision und jeder Vorteil, welcher Art auch immer, den sich der Gläubiger versprechen lässt, wenn er und die vereinbarten Zinsen den vorgenannten Höchstbetrag übersteigen, gelten als verdeckte Zinsen und sind der Herabsetzung zugänglich, solange nicht nachgewiesen ist, dass jener Provision oder jenem Vorteil eine tatsächliche durch

⁶ Verfassungsgerichtshof, Urt. 20/1 vom 4.5.1985, *al-Ġarīda ar-Rasmīya*, Nr. 20 vom 16.5.1985, 992 ff. = Arab Law Quarterly 1 (1985–1986), S. 101–107, Übers. Habachy. Zur Prüfung staatlicher Gesetze anhand der »Grundsätze des islamischen Rechts« durch das ägyptische Verfassungsgericht im Einzelnen z. B. Bälz: Islamisierung des Rechts; Lombardi: *State Law as Islamic Law*; Sherif: *The Allocation of Powers*.

⁷ Elwan: Der Scheck im ägyptischen Recht, S. 83.

⁸ Sämtliche Übersetzungen, sofern nicht anderweitig gekennzeichnet, sind die des Verfassers.

den Gläubiger erbrachte Dienstleistung gegenüberstand, die der Gläubiger erbracht hat, oder der Vorteil legitim ist.

Damit setzt das Zivilgesetzbuch der Vertragsfreiheit bei Zinsvereinbarungen klare Grenzen. Vertraglich vereinbarte Zinsen sind maximal in Höhe von sieben Prozent zulässig. Die gesetzlichen Verzugs- und Rechtshängigkeitszinsen werden auf vier bzw. fünf Prozent begrenzt. Ergänzt werden diese Vorschriften durch ein Verbot des Zinseszinses in Art. 232:

»Es ist nicht zulässig, Zinsen auf aufgelaufene Zinsen zuzusprechen. Und es ist in keinem Fall zulässig, dass die aufgelaufenen Zinsen, die dem Gläubiger zugesprochen werden, den Prinzipal übersteigen. Und all das ohne Verletzung der Regeln und Bräuche im Handel.«

Auch das HGB aus dem Jahr 1999 (Gesetz Nr. 17/1999) greift diesen Gedanken auf, lockert ihn aber in gewisser Weise auf. Art. 50 (3) HGB bestimmt hinsichtlich der Verzinsung von handelsrechtlichen Darlehen:

»Die Vergütung [Zins] berechnet sich nach den von der Zentralbank zugrunde gelegten Sätzen, solange keine niedrigere Vergütung vereinbart ist.«

Ein handelsrechtliches Darlehen ist ein Darlehensvertrag, den ein Kaufmann im Zusammenhang mit seinem Handelsgeschäft abschließt (Art. 50 (1) HGB). Hier gilt der Zinssatz der ägyptischen Zentralbank als vereinbart, solange die Parteien nicht einen *niedrigeren* Satz vereinbart haben. Auch in diesem Fall besteht eine Zinsgrenze, die durch die Zinssätze der ägyptischen Zentralbank bestimmt wird.⁹

Den gesetzlichen Regelungen lässt sich der Gedanke entnehmen, dass Zinsen erlaubt sind, aber nicht in beliebiger Höhe. Das ist dem Regelungsgedanken in anderen Rechtsordnungen, die keinen islamischen Hintergrund haben, durchaus ähnlich. Auch nach § 248 (1) des deutschen BGB sind Zinseszinsen unzulässig, und die Rechtsprechung hat über die Jahrzehnte komplexe Regelungen für unzulässige »sittenwidrige« Kreditkonditionen entwickelt.¹⁰

C. Eine Hommage an das islamische Recht?

Die Zinsgrenzen werden oft als ein Beispiel für die islamische Prägung des ägyptischen ZGB genannt,¹¹ also als einen Punkt, in dem die Tradition des islamischen Rechts die moderne Kodifikation beeinflusst hat. Der Hintergrund ist das islamische Verbot des *ribā* (»Wucher«).¹² Der Koran bestimmt in Sure 2:275: »Gott hat den Kauf erlaubt und den *ribā* verboten«. Wo dabei die Grenze zwischen erlaubtem Veräußerungsgeschäft und verbotenem Wucher im Einzelnen ver-

⁹ Die Sätze werden veröffentlicht auf der Homepage der Zentralbank (www.cbe.org, Zugriff: 16.10.2023).

¹⁰ Grüneberg/Ellenberger, BGB § 138 Rn. 25 ff.

¹¹ Z. B. Mallat: The Debate on Riba and Interest, S. 74 ff.

¹² Die beste Darstellung ist die bei Wichard: *Zwischen Markt und Moschee*, S. 180 ff.

läuft, und welchen Zweck das *ribā*-Verbot hat, ist unter den Juristen umstritten.¹³ Im modernen islamischen Recht wird das *ribā*-Verbot verbreitet als *Zinsverbot* verstanden. Danach verstößt jede fest vereinbarte Vergütung für die Überlassung von Kapital oder aber auch ein in Prozenten ausgedrückter ›Schadensersatz‹ für die verspätete Erfüllung einer Geldforderung, gegen das *ribā*-Verbot. Die Zinsgrenzen im ZGB, so eine Lesart, sollen dem Verbot des *ribā* jedenfalls in Ansätzen Rechnung tragen, indem sie zwar nicht den Zins insgesamt, aber wenigstens überhöhte Zinsen verbieten.

Der geistige Vater des Zivilgesetzbuches, der große ägyptische Jurist Abd ar-Razzāq as-Sanhūrī (1895–1971), hat dabei maßgeblich zu dieser Interpretation des ägyptischen ZGB beigetragen. Ihm war es ein besonderes Anliegen, die Tradition des islamischen Rechts mit dem juristischen Fortschritt der neuen Kodifikation von 1948 zu versöhnen.¹⁴ Mit Zinsen und *ribā* hat sich as-Sanhūrī in einer späteren Publikation befasst, und zwar dem Anfang der 1950er Jahre erschienenen rechtsvergleichenden Werk *Quellen des subjektiven Rechts im islamischen Recht*, beruhend auf einer Vorlesungsreihe in Kairo.¹⁵ Seines Erachtens fallen nur Wucherzinsen unter das Verbot des *ribā*, mäßige Zinsen hingegen sind erlaubt. Die Argumentation von as-Sanhūrī beruht auf einer – für seine Methode typischen – Ausdifferenzierung der juristischen Kategorien des historischen islamischen Rechts, verbunden mit Erwägungen der Erforderlichkeit (*hāḡa*) und Notwendigkeit (*ḡarūra*): Als Ausgangspunkt dient hier die Unterscheidung zwischen vorislamischen *ribā* (sog. *ribā al-ḡāhiliya*) einerseits und anderen Arten des *ribā* andererseits (durch Überschuss bzw. durch Aufschub).¹⁶ Allein der *ribā al-ḡāhiliya*, bei dem der Schuldbetrag im Gegenzug für die Stundung verdoppelt wird, ist nach as-Sanhūrī um seiner selbst willen direkt und absolut verboten. Die anderen Arten des *ribā* hingegen seien lediglich als Mittel, um *ribā al-ḡāhiliya* zu erzielen, untersagt. Das Verbot dieser anderen Arten des *ribā* sei daher »schwächer«. Im Falle von Erforderlichkeit sind diese Arten des *ribā* zulässig.¹⁷ Der *ribā al-ḡāhiliya*, so as-Sanhūrī, komme heute in erster Linie in der Form von Zinsenzinsen vor. Zinsenzinsen seien daher einschränkungslos verboten.¹⁸ Mäßige Zinsen hingegen seien im Falle der Erforderlichkeit zulässig. Eine kapitalistische Wirtschaftsordnung erfordere Zinsen. Mäßige Zinsen, wie sie das ZGB vorsehen, verstießen daher nicht gegen das Verbot des *ribā*.¹⁹

Inwieweit diese kunstvolle Begründung lediglich nachgeschoben ist, oder auch den Gesetzgebungsprozess des ZGB maßgeblich beeinflusst hat, ist schwer zu

¹³ Vgl. hierzu etwa Oberauer: *Das islamische ribā-Verbot*, S. 115–117.

¹⁴ Bälz: Europäisches Privatrecht jenseits von Europa; Shalakany: *Between Identity and Redistribution*.

¹⁵ Hierzu etwa Wood: *Al-Sanhuri's Theory of Rights*.

¹⁶ Arabisch *ribā al-faql* beziehungsweise *ribā an-nasī'a*.

¹⁷ as-Sanhūrī: *مصادر الحق في الفقه الإسلامي*, Bd. 3, S. 269 f.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Ebd., S. 270–274.

beurteilen. Die Auffassung, wonach »moderate« Zinsen nicht gegen das Verbot des *ribā* verstoßen, blieb in der islamischen Jurisprudenz in den folgenden Jahrzehnten jedenfalls eine Mindermeinung.²⁰ Der Hintergrund war sicher auch der Aufstieg des Islamic Finance, dessen ethische und wirtschaftliche Grundlage ein rigide verstandenes islamisches Zinsverbot ist.²¹ Heute wird als Gesetzeszweck des Art. 227 ZGB auch allgemein der Schuldnerschutz genannt²² (und nicht die Durchsetzung islamischer Ordnungsvorstellungen). Fest steht, dass der Schutz des Schwächeren ebenfalls ein gesetzgeberisches Ziel der ägyptischen Kodifikation von 1948 war, auch wenn die westliche Rechtsvergleichung oft den Fokus (einseitig) auf die islamisch-rechtlichen Einflüsse gelegt hat.²³ Hinzu kommt, dass auch das alte ägyptische ZGB bereits eine Zinsgrenze von neun Prozent kannte und die Regelung im ZGB von 1948 in ihrer Struktur nicht neu war.²⁴

D. Zinsbeschränkungen und Marktzugang: Das »Bankenprivileg«

Mit dem islamischen Recht haben die von der ägyptischen Rechtsprechung durchgesetzten Zinsgrenzen heute jedenfalls praktisch nichts mehr zu tun. Das zeigt der Blick auf das sogenannte Bankenprivileg, das ägyptische Banken von den Zinsgrenzen ausnimmt.²⁵ Statt die Kreditwirtschaft auf eine moderne Interpretation des *ribā*-Verbotes zu verpflichten und Kreditzinsen höhenmäßig zu begrenzen, werden gerade Banken von den Zinsgrenzen ausgenommen.

Art. 88 des derzeit geltenden Zentralbankgesetzes (Nr. 194/220) bestimmt:

»Eine jede Bank ist dazu ermächtigt, die Höhe der Entgelte für die Bankgeschäfte festzusetzen, die sie betreibt, entsprechend der Natur dieser Geschäfte, ebenso wie sie die Preise für die von ihr angebotenen Dienstleistungen festsetzen darf, und das ohne durch die Grenzen und Bestimmungen beschränkt zu sein, die in anderen Gesetzen enthalten sind.«

Damit sind Banken von den Zinsgrenzen ausgenommen (was die Rechtsprechung auch regelmäßig bestätigt)²⁶ – allerdings mit einer praktisch sehr wichtigen Einschränkung: Eine »Bank« im Sinne des Zentralbankgesetzes ist nur eine von der ägyptischen Zentralbank lizenzierte Finanzinstitution. Das Bankenprivileg ist damit in zweierlei Hinsicht beschränkt: es findet weder Anwendung auf ausländische Banken noch auf Finanzinstitutionen, die keine Banken im aufsichtsrechtlichen Sinne sind (*nonbank financial institutions*).

²⁰ Z. B. Nienhaus: Das islamische Zinsverbot, S. 125–128.

²¹ Z. B. Bälz: Finance.

²² Z. B. Tulba: *المطول شرح القانون المدني*, Bd. 4, S. 754.

²³ Kritisch etwa Shalakany: Between Identity and Redistribution.

²⁴ Art. 125 des Zivilgesetzbuchs für die Nationalen Gerichte (1883) sah eine Zinsgrenze von neun Prozent vor.

²⁵ Hierzu bereits Elwan: Der Scheck im ägyptischen Recht, S. 83.

²⁶ Aus letzter Zeit etwa Kassationshof, Kassationsbeschwerde Nr. 219/84 vom 15.5.2017.

Das hat erhebliche Auswirkungen in der Praxis:

- Die Kreditvergabe *ausländischer Kreditgeber* ist vom Bankenprivileg von vornherein ausgenommen. Wenn also eine internationale Bank einem ägyptischen Darlehensnehmer einen Kredit gewährt und die betreffenden Ansprüche später in Ägypten gegen den Darlehensnehmer durchsetzen möchte, finden die Zinsgrenzen Anwendung. Gerade viele der großen Unternehmens- und Projektfinanzierungen erfolgen im Wege des Cross Border-Geschäfts durch nicht in Ägypten ansässige Banken. Diese kommen als ausländische Darlehensgeber nicht in den Genuss des Bankenprivilegs.
- Das Bankenprivileg gilt nur für *Banken*. Inwieweit Kreditgeber, die keine Banken im Sinne des Zentralbankgesetzes sind, hiervon profitieren, ist zumindest unklar. Das gilt etwa für Private Equity und Venture Capital-Investoren, Mikrofinanzbanken, Crowdfunding und die in Ägypten immer wichtiger werdenden Fintechs.²⁷ Das Bankenprivileg gilt nur für die ›klassischen‹, von der Zentralbank beaufsichtigten Finanzinstitutionen. Alternative Finanzinstitutionen und -formen profitieren nicht ohne Weiteres vom Bankenprivileg.

In all diesen Fällen unterliegen Darlehenstransaktionen weiter den gesetzlichen Zinsgrenzen. Die gesetzlich zulässigen Höchstzinsen liegen deutlich unter dem Marktniveau. Abhängig von Währung, Bonität des Darlehensnehmers, Laufzeit etc. sind im ägyptischen Markt Zinsen in Höhe von zwölf bis 22 Prozent p.a. bei Bankkrediten keine Ausnahme. Die Folge ist eine Abschottung des ägyptischen Kreditmarktes. Die rechtliche Durchsetzbarkeit des Zinsanspruchs ist für internationale Banken oft ein wesentliches Entscheidungskriterium für die Kreditvergabe (und regelmäßig Diskussionspunkt in Legal Opinions, die im Rahmen von Finanzierungstransaktionen von Anwälten erstellt werden). Das Credit Committee einer internationalen Bank, das ein geplantes Kreditengagement prüft, tut sich in aller Regel schwer, dieses gutzuheißen, wenn der Zinsanspruch nicht in der vollen Höhe durchsetzbar ist. Zudem werden finanzielle Innovationen – etwa durch Mikrofinanz und Fintechs – behindert. Nur der klassische Bankkredit durch die ägyptische Bank ist von den Zinsgrenzen ausgenommen. Im Ergebnis schützt die Regelung die ägyptische Bankwirtschaft gegen Konkurrenz aus dem Ausland und durch Nichtbanken.

E. Ägyptisches IPR und IZPR: Die Zinsgrenzen als Teil des internationalen Ordre Public?

Die ägyptische Rechtsprechung war hinsichtlich der internationalen Durchsetzung der Zinsgrenzen über viele Jahre uneinheitlich. Das Appellationsgericht Kairo hat – gerade im Rahmen der Anerkennung ausländischer Schiedssprüche

²⁷ Hierzu z. B. die von der Zentralbank unterstützte Seite (fintech-egypt.com, Zugriff: 23.10.2023).

nach den Bestimmungen des UNÜ – in einer Reihe von Urteilen eine Anwendung der ägyptischen Zinsgrenzen auf die Entscheidungen ausländischer Gerichte und Schiedsgerichte abgelehnt.²⁸

Dem steht die – jetzt wieder bestätigte – Rechtsprechung des Kassationshofes gegenüber. Dabei ist unstrittig, dass die Zinsgrenzen zwingendes Recht sind (also zum ›internen‹ *Ordre Public* gehören).²⁹ Mit Blick auf die Rechtsprechung des Appellationsgerichts Kairo stellt sich aber die Frage, inwieweit das auch im internationalen Bereich gilt. Anknüpfungspunkt sind hier die folgenden Regelungen:

- Nach Art. 28 ZGB steht die Anwendung ausländischen Rechts durch die ägyptischen Gerichte unter dem Vorbehalt des *Ordre Public*. Das wirft die Frage auf, ob die Zinsgrenzen auch dann Anwendung finden, wenn ausländisches Recht Vertragsstatut ist.
- Nach Art. 298 (4) ZPO (Gesetz 13/1968) steht die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Urteils in Ägypten unter dem Vorbehalt des *Ordre Public*. Danach kann eine ausländische Entscheidung in Ägypten nicht anerkannt werden, wenn deren Inhalt den ägyptischen *Ordre Public* verletzt.
- Nach Art. V (2) b) UNÜ ist schließlich die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches ausgeschlossen, wenn das dem *Ordre Public* im Anerkennungsstaat zuwiderläuft. Auch die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche in Ägypten ist damit durch den *Ordre Public* begrenzt.

Die ägyptische Lehre unterscheidet dabei durchaus zwischen ›internem‹ und ›internationalem‹ *Ordre Public*.³⁰ In der Rechtsprechung ist diese Unterscheidung weniger klar konturiert. Nach der Rechtsprechung des Kassationshofes gehören zum *Ordre Public* insbesondere die im öffentlichen Interesse erlassenen Bestimmungen – in politischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht –, die mit den ideellen und materiellen Grundlagen der Gesellschaft zusammenhängen und überindividuelle Interessen schützen.³¹ Hier ist der praktische Erfahrungswert, dass ein ägyptisches Gericht eine zwingende Bestimmung des nationalen Rechts in aller Regel auch als international zwingend behandelt, ohne hier zwischen ›internem‹ und ›internationalem‹ *Ordre Public* zu unterscheiden. Vor diesem Hintergrund ist die Rechtsprechung des Kassationshofes nachvollziehbar, aber in keiner Weise zwingend, worauf bereits der Jubilar hingewiesen hat.

²⁸ Shehata: Partial Refusal, S. 56, Anm. 12 m. w. N.

²⁹ Tulba: القانون المدني، المطول شرح، Bd. 4, S. 754.

³⁰ Etwa Jung: *Ägyptisches internationales Vertragsrecht*, S. 98 ff.; Shahoud Almousa: IPR und *Ordre Public*, S. 65. Rechtsvergleichend Börner: *Anerkennung ausländischer Titel*, S. 232 ff. und Lau: The Public Policy Exception.

³¹ Z. B. Kassationshof Kassation Nr. 78/1032 vom 11.5.2010 und Kassation Nr. 75/12790 vom 22.3.2011.

F. Europäisches IPR: Die Zinsgrenzen als Eingriffsnormen im Sinne von Art. 9(3) Rom I-VO?

Im deutschen internationalen Privatrecht wirft das die Frage auf, inwieweit die Zinsgrenzen als *forumsfremde Eingriffsnormen* auch von deutschen Gerichten (und Schiedsgerichten) zwingend zu berücksichtigen sind. Internationale Kreditgeber vereinbaren verbreitet englisches Recht als Vertragsstatut.³² Bei kleineren (oder öffentlich finanzierten) Projekten würden deutsche Banken mitunter auch deutsches Recht vereinbaren. Nur Kreditverträge zwischen ägyptischen Banken und lokalen Darlehensnehmern unterliegen regelmäßig ägyptischem Recht. Und wenn eine deutsche Bank einen ägyptischen Kreditnehmer oder Bürgen vor dem Landgericht Frankfurt am Main in Anspruch nimmt, sind dann Zinsen auf den gesetzlichen Höchstsatz von sieben Prozent begrenzt, weil der Schuldner in Ägypten sitzt oder das Darlehen von Ägypten aus zurückzuzahlen ist – auch wenn der Kreditvertrag ansonsten deutschem Recht unterliegt.

Auf Berger ist die Ansicht zurückzuführen, dass islamisch motivierte Zinsverbote und -grenzen als *forumsfremde Eingriffsnormen* auch dann Anwendung finden, wenn der Vertrag ansonsten einem anderen Recht unterliegt (das entsprechende Beschränkungen nicht kennt).³³ Berger begründet das in erster Linie mit dem zwingenden Charakter der entsprechenden islamisch motivierten Vorschriften. Ganz unabhängig davon, ob die von Berger aus dem islamischen Recht abgeleiteten Schlussfolgerungen zutreffen oder nicht, dürfte die Anwendung der Artt. 226 und 227 des ägyptischen ZGB als Eingriffsnormen mit der Neuregelung des internationalen Vertragsrechts durch die Rom I-VO obsolet geworden sein. Art. 9(3) der Rom I-VO bestimmt:

»Den Eingriffsnormen des Staates, in dem die durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen erfüllt werden sollen oder erfüllt worden sind, kann Wirkung verliehen werden, soweit diese Eingriffsnormen die Erfüllung des Vertrages unrechtmäßig werden lassen. Bei der Entscheidung, ob diese Eingriffsnormen Wirkung zu verleihen ist, werden Art und Zweck dieser Normen sowie die Folgen berücksichtigt, die sich aus ihrer Anwendung oder Nichtanwendung ergeben würden.«

Eine Eingriffsnorm definiert Art. 9(1) dabei als eine zwingende Norm, die im öffentlichen Interesse ergangen ist. Selbst wenn man mit Berger davon ausginge, die Zinsgrenzen seien eine solche Eingriffsnorm, wird man aber kaum zu einer *forumsfremden* Anwendung nach Art. 9(3) Rom I-VO kommen.

Voraussetzung ist zunächst, dass die betreffende Eingriffsnorm die Erfüllung am Erfüllungsort unrechtmäßig werden lässt. Nach herrschender Meinung ist darunter nicht der Ort zu verstehen, wo die Erfüllungshandlung vorgenommen

³² Die Wahl englischen Rechts entspricht auch nach dem Brexit weiter dem internationalen Marktstandard.

³³ Berger: Die Anwendbarkeit drittstaatlicher Eingriffsnormen; ihm folgend z. B. Brandt: *Das internationale Zinsrecht*, S. 136 ff.

wird (faktischer Erfüllungsort), sondern an dem die vertragliche Verpflichtung zu erfüllen ist.³⁴ Damit liegt bei einem Kredit, der aus Ägypten zurückgezahlt wird, der Erfüllungsort im Sinne der Vorschrift in Ägypten. Fraglich ist aber, ob die Zinsgrenzen die Erfüllung einer diese übersteigenden Zinsforderung ›unrechtmäßig‹ werden lässt. Denn es handelt sich hier – wie die ägyptische Kommentarliteratur nahelegt – um eine *privatschützende Vorschrift des Schuldnerschutzes*³⁵ und nicht um ein Verbot im öffentlichen Interesse (wie das etwa bei Währungsvorschriften, Regelungen zur Bekämpfung von Korruption und Schwarzarbeit oder dem Kulturgüterschutz der Fall wäre). Aufgrund des Bankenprivilegs besteht in Ägypten gerade keine allgemein gültige Kappungsgrenze für Zinsen. Zwingende Vorschriften des Privatrechts sind nur in seltenen Ausnahmefällen Eingriffsnormen.³⁶

Geht man gleichwohl davon aus, die Voraussetzung sei vorliegend erfüllt, steht die Anwendung der Norm im Ermessen des Gerichts. Das Gericht *kann* der ausländischen Zinsgrenze Wirkung verleihen, muss das aber nicht tun. Bei der betreffenden Ermessenentscheidung sind auch die Kompatibilität der ausländischen Wertung mit inländischen policy-Erwägungen zu berücksichtigen und die Folgen, die sich aus der Anwendung bzw. Nichtanwendung ergeben.³⁷ Entscheidend ist, inwieweit die deutsche Rechtsordnung die betreffende ausländische Wertentscheidung teilt oder zumindest anerkennt. Das ist bei den Zinsgrenzen zu verneinen, da diese eine unbillige Marktzugangsbeschränkung zur Folge habe. Das verkennt die Auffassung, die auf den (vermeintlich) islamisch zwingenden Charakter der Norm abstellt.

Das folgt insbesondere aus den Wertungen des internationalen Handelsrechts. Ägypten ist als Mitglied der World Trade Organisation (WTO) auch Mitglied des GATS, das den Freihandel im Bereich der Dienstleistungen regelt.³⁸ Dem GATS unterfallen auch Finanzdienstleistungen. Selbst wenn sich Ägypten insoweit keinen spezifischen Verpflichtungen unterworfen hat und das WTO-Recht nach der bislang herrschenden Meinung die innerstaatlichen Gerichte nicht unmittelbar bindet,³⁹ liegt dem GATS doch ein allgemeines Ziel der Liberalisierung des Dienstleistungshandels und der Inländergleichbehandlung zu Grunde. Die Einzelheiten regeln die Vertragsstaaten durch die von ihnen abgegebenen Verpflichtungen (*Specific Commitments*).⁴⁰ Das GATS strebt damit einen Zustand an, in dem ausländische Darlehensgeber im Grundsatz wie inländische Darlehensgeber behandelt werden, sofern kein sachlicher Grund eine Differenzierung erfordert. Das ist

³⁴ Grüneberg/Thorn Art. 9 Rom I-VO Rn. 12 m. w. N.

³⁵ Tulba: *القانون المدني*, Bd. 4, S. 754.

³⁶ Zu dieser Diskussion etwa MüKoBGB/Martiny Art. 9 Rom I-VO Rn. 15 f. und 59 f.; Reithmann/Martiny: *Internationales Vertragsrecht*, Rn. 5.20 (S. 316 f.).

³⁷ MüKoBGB/Martiny Art. 9 Rom I-VO Rn. 120–123 m. w. N.; Reithmann/Martiny: *Internationales Vertragsrecht*, Rn. 5.137 (S. 363 f.).

³⁸ Zum GATS z. B. Krajewski: *General Agreement on Trade in Services*; Herdegen: *Internationales Wirtschaftsrecht*, S. 223 ff.

³⁹ Herdegen: *Internationales Wirtschaftsrecht*, S. 227 ff. m. w. N.

⁴⁰ Art. XVI (1) GATS.

beispielsweise im Bereich des Geschäfts mit Verbrauchern denkbar, bei denen das Erfordernis einer lokalen Niederlassung oder die Einhaltung des lokalen Rechts aus Gründen des Verbraucherschutzes angezeigt ist. Im Bereich der internationalen Unternehmenskredite bestehen solche Gründe nicht. Damit spricht die im GATS zum Ausdruck kommende Wertung gegen eine Anerkennungsfähigkeit der ägyptischen Zinsgrenzen. Eine protektionistische Regelung dient keinen schützenswerten Interessen. Folglich kann eine entsprechende ausländische Regelung im Rahmen von Art. 9 (3) Rom I-VO nicht anerkannt werden.

G. Schluss

Die Frage von Zinsgrenzen und *Ordre Public* ist weiter aktuell und von erheblicher praktischer Relevanz. Der Kontext der über viele Jahrzehnte geführten Diskussion hat sich aber verändert: Stand in den 1980er und 1990er-Jahren die rechtspolitische Forderung nach der Durchsetzung islamischer Ordnungsvorstellungen im Vordergrund, schützen die Zinsgrenzen heute die ägyptische Kreditwirtschaft vor Konkurrenz aus dem Ausland und durch alternative Finanzierungsangebote von Mikrofinanzbanken und Fintechs.

Die ägyptische Rechtsprechung zu den Zinsgrenzen entspricht damit einer rechtspolitischen Tendenz, die Balance zwischen Marktfreiheit und nationalen Interessen neu auszutarieren. Die Politik des freien Marktes und der wirtschaftlichen Öffnung wird schon seit einigen Jahren flankiert durch einen Schutz nationaler Interessen. Solche Tendenzen zeigen sich etwa in dem neuen ägyptischen Investitionsgesetz (Gesetz Nr. 72/2017). Das Gesetz, das einen neuen Rahmen für ausländische Investitionen schafft und die Industrieansiedlung in Ägypten fördern soll, sieht zugleich vor, dass die Interessen (internationaler) Investoren mit den Belangen der nationalen Sicherheit und den Interessen der einheimischen Wirtschaft in Ausgleich zu bringen sind (Art. 7 (2) und 17 Gesetz Nr. 72/2017). Damit wird ein bewusster Kontrapunkt zu der Wirtschaftspolitik der 2011 mit dem Arabischen Frühling beendeten Mubarak-Zeit gesetzt, die heute vielfach als ›Ausverkauf‹ des Landes gesehen wird. In eine ähnliche Richtung gehen Entwicklungen im Schiedsrecht, gerade bei Verfahren unter Beteiligung der öffentlichen Hand. Die ägyptische öffentliche Hand hat in den letzten Jahren in erheblichem Umfang in die öffentliche Infrastruktur investiert, so dass Projektverträge mit der öffentlichen Hand eine erhebliche Bedeutung haben. Um die nationalen Interessen zu schützen, wurde dabei die Schiedsfähigkeit von betreffenden Streitigkeiten durch die Rechtsprechung eingeschränkt. Eine neue eingerichtete ›Hohe Kommission für Schiedswesen‹ prüft zudem die Klauseln in Verträgen zwischen der öffentlichen Hand und internationalen Partnern.⁴¹

⁴¹ Hierzu Bälz: Schiedsgerichtsbarkeit, nationale Souveränität und öffentliches Interesse; Mujally: ICSID Awards.

Dieser Befund hat auch Folgen für die Frage, wie das Recht der arabischen Staaten heute methodisch zu untersuchen ist: Aus der Geschichte des islamischen Rechts heraus lassen sich diese Entwicklungen nicht hinreichend erklären, und eine verengte Perspektive auf die islamischen Relikte im Zivil- und Handelsrecht führt nicht weiter. Der Jubilar hat stets einen solchen verengten Blickwinkel vermieden und – gemeinsam mit seinen Schülern – maßgeblich dazu beigetragen, das *arabische Recht* als Forschungsgebiet in Deutschland zu etablieren. Damit war er seiner Zeit weit voraus. Dafür sei ihm an dieser Stelle herzlich gedankt.

Bibliographie

- Bälz, Kilian (1998): Die »Islamisierung« des Rechts in Ägypten und Libyen: Islamische Rechtsetzung im Nationalstaat, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 62.3, S. 437–463.
- Bälz, Kilian (2000): Europäisches Privatrecht jenseits von Europa? Zum fünfzigjährigen Jubiläum des ägyptischen ZGB (1948), in: *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* (ZEuP), S. 51–76.
- Bälz, Kilian (2014): [Islamic] Finance, in: *The Encyclopedia of Islam, THREE*, hrsg. von Kate Fleet u. a., Leiden/Boston: Brill, S. 104–112.
- Bälz, Kilian (2022): Schiedsgerichtsbarkeit, nationale Souveränität und öffentliches Interesse – ägyptischer Kassationshof vom 8. Juli 2021 (»Damietta Port«), in: *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts* (IPRax) 3, S. 310–316.
- Berger, Klaus-Peter (1997): Die Anwendbarkeit drittstaatlicher Eingriffsnormen am Beispiel islamischer Zinsverbote, in: *Nationales und Internationales Zivil- und Wirtschaftsrecht im Wandel, Festgabe für Norbert Horn zum 60. Geburtstag*, hrsg. von Harald Hermann, Klaus Peter Berger und Ulrich Wackerbarth, Berlin/New York: Walter de Gruyter, S. 322–340.
- Börner, Andreas (1996): *Die Anerkennung ausländischer Titel in den arabischen Staaten*, Abhandlung zum Recht der Internationalen Wirtschaft 38, Heidelberg: Recht und Wirtschaft.
- Brandt, Oliver (2002): *Das internationale Zinsrecht Englands*, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 98, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Elwan, Omaia (1990): Überblick über die Entwicklung des ägyptischen Staatsrechts seit den 70er Jahren, in: *Verfassung und Recht in Übersee* 23.3, S. 297–327.
- Elwan, Omaia (1992): Der Scheck im ägyptischen Recht mit vergleichenden Hinweisen auf das Recht anderer arabischer Staaten, in: *Festschrift für Rolf Serick zum 70. Geburtstag*, hrsg. von Ulrich Huber und Erik Jayme, Heidelberg: Recht und Wirtschaft, S. 57–85.
- Grüneberg, Christian (Hg.) ⁸²2023: *Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen*, München: C. H. Beck.

- Herdegen, Matthias (¹²2020): *Internationales Wirtschaftsrecht*, München: C. H. Beck.
- Hiller, Alexander Tobias (2021): *Schiedsvereinbarung und Vollstreckung in arabischen Staaten. Eine Untersuchung zum Recht Ägyptens, der Vereinigten Arabischen Emirate und multilateraler Übereinkommen*, Successful Dispute Resolution 10, Baden-Baden: Nomos.
- Jung, Holger (1999): *Ägyptisches internationales Vertragsrecht*, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 77, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Krajewski, Markus (2019): General Agreement on Trade in Services (1994), in: *Max Planck Encyclopedias of International Law (MPIL)*, hrsg. von Anne Peters und Rüdiger Wolfrum, Oxford: Oxford University Press, Online-Edition, www.mpepil.com.
- Lau, Martin (2022): The Public Policy Exception and International Commercial Arbitration in the MENA Region: A Contextual Analysis, in: *Arbitration in the MENA*, hrsg. von Gordon Blanke und Habib Al Mulla, New York: JurisNet, S. 1–64.
- Lombardi, Clark B. (2006): *State Law as Islamic Law in Modern Egypt: The Incorporation of the Sharī'a into Egyptian Constitutional Law*, Studies in Islamic Law & Society 19, Leiden/Boston: Brill.
- Mallat, Chibli (1988): The Debate on Riba and Interest in Twentieth Century Jurisprudence, in: *Islamic Law and Finance*, hrsg. von Chibli Mallat, London: Graham & Trotman, S.88–69.
- Martiny, Dieter (⁹2022): Art. 9 Rom I–VO, in: *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, hrsg. von Säcker, Franz Jürgen u.a., München: C. H. Beck. [zitiert: MüKoBGB/Martiny].
- Mujally, Hussam (2021): *Can the Egyptian Government Vest A Municipal Court with the Power to Review ICSID Awards?* (17.9.2021), arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2021/09/17/can-the-egyptian-government-vest-a-municipal-court-with-the-power-to-review-icsid-awards (Zugriff: 25.4.2022).
- Nienhaus, Volker (2014): Das islamische Zinsverbot und die Entwicklung Sharī'a-konformer Finanztechniken, in: *Was vom Wucher übrigbleibt. Zinsverbote im historischen und interkulturellen Vergleich*, hrsg. von Matthias Casper, Norbert Oberauer und Fabian Wittreck, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 125–154.
- Oberauer, Norbert (2014): Das islamische *ribā*-Verbot, in: *Was vom Wucher übrigbleibt. Zinsverbote im historischen und interkulturellen Vergleich*, hrsg. von Matthias Casper, Norbert Oberauer und Fabian Wittreck, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 111–123.
- Reithmann, Christoph/Martiny, Dieter (Hgg.) (⁹2021): *Internationales Vertragsrecht*, München: C. H. Beck.
- as-Sanhūrī, ‘Abd ar-Razzāq Ahmad (1956): *مصادر الحق في الفقه الإسلامي [Masādir al-ḥaqq fī l-fiqh al-islāmī]* 3 (محل العقد), Kairo: Ġāmi‘at ad-Da‘ūla al-‘Arabiya.
- Shahoud Almousa, Aouni (2014): IPR und Ordre Public im Recht arabischer Staaten, in: *Electronic Journal of Islamic and Middle Eastern Law* 2.11, S. 63–72.

- Shahoud Almousa, Aouni (2020): *Grundzüge der Schiedsgerichtsbarkeit in den arabischen Staaten. Eine rechtsvergleichende Untersuchung am Beispiel der Arabischen Republik Ägypten, der Vereinigten Arabischen Emirate und des Königreichs Saudi-Arabien*, Heidelberg: C. F. Müller.
- Shalakany, Amr (2001): Between Identity and Redistribution: Sanhuri, Genealogy and the Will to Islamise, in: *Islamic Law and Society* 8.2, S. 201–244.
- Shehata, Ibrahim (2022): Middle East/Africa: Partial Refusal to Enforce Awards Brings Out Interest Rates Public Policy Dilemma, in: *ICC Dispute Resolution Bulletin* 2, S. 55–57.
- Sherif, Adel Omar (2021): The Allocation of Power between Religious and Secular Authorities in Egypt, in: *Constitutional Review in the Middle East and North Africa*, Nahoststudien, Middle Eastern Studies 14, hrsg. von Anja Schoeller-Schletter, Baden-Baden: Nomos, S. 291–305.
- Tulba, Anwar (2014): *المطول في شرح القانون المدني* [*al-Muṭawwal fī šarḥ al-qānūn al-madaniy*] 4, Kairo: Šarikat Nās li-ṭ-ṭibāʿat.
- Wichard, Johannes Ch. (1995): *Zwischen Markt und Moschee. Wirtschaftliche Bedürfnisse und religiöse Anforderungen im frühen islamischen Vertragsrecht*, Paderborn u. a.: Schöningh.
- Wood, Leonard (2020): Al-Sanhuri's Theory of Rights in Islamic Jurisprudence: The Final Act of Franco-Egyptian Comparative Law, in: *The Maghreb Review* 45.4, S. 856–894.

